

Informationen für die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer bei der Asylbewerberbetreuung im Landkreis Starnberg



Inhaltsverzeichnis:

Vorwort

1. Wohnen, Unterkünfte, Rundfunkbeitrag	Seite 4
2. Soziale Betreuung.....	Seite 10
3. Aufenthalt.....	Seite 14
4. Monatliche Leistungen	Seite 22
5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen ...	Seite 26
6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen	Seite 29
7. Kindergarten- und Schulbesuch	Seite 32
8. Sprachkurse.....	Seite 35
9. Versicherungen, Kontoeröffnung.....	Seite 37
10. Liste der Ansprechpartner	Seite 38
11. Ihre Notizen.....	Seite 44

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Textes wird im Folgenden in der Regel die männliche Form der Formulierung gewählt. Gemeint sind Angehörige beider Geschlechter.

Vorwort:

Für die Unterbringung von Asylbewerbern sind die Bundesländer zuständig, welche nach dem Königsteiner Schlüssel ein bestimmtes Kontingent an Flüchtlingen aufzunehmen haben.

Der Freistaat Bayern betreibt zur Zeit drei Aufnahmeeinrichtungen (in München, Deggendorf und Zirndorf). Die Eröffnung weiterer Aufnahmeeinrichtungen in Augsburg, Bayreuth, Regensburg und Schweinfurth ist geplant.

Anschließend erfolgt die Unterbringung grundsätzlich in Gemeinschaftsunterkünften, welche nach den Bestimmungen des Aufnahmegesetzes (AufnG) und der Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) von der jeweiligen Bezirksregierung betrieben werden. Im Landkreis Starnberg betreibt die Regierung von Oberbayern derzeit eine Gemeinschaftsunterkunft in 82131 Gauting.

Hiervon zu unterscheiden ist die dezentrale Unterbringung. Diese tritt ein, sofern die Regierung aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung allein in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr durchführen kann. Es obliegt dann den Landratsämtern als Staatsbehörden sowie den kreisfreien Städten, für die von der Regierung zugewiesenen Asylbewerber geeignete Unterkünfte zu finden.

Bei der Betreuung und Unterstützung der im Landkreis Starnberg untergebrachten Asylbewerber können die hauptamtlichen Kräfte auf die Mithilfe von vielen ehrenamtlichen Helfern nicht verzichten. Für Ihr Engagement deshalb vielen herzlichen Dank.

Um Ihnen Ihre ehrenamtliche Tätigkeit etwas zu erleichtern, soll Ihnen mit diesem Informationsheft ein Überblick über verschiedene Themen im Zusammenhang mit Asylbewerbern gegeben werden. Gleichzeitig werden Sie bei jedem der behandelten Themen über die zuständigen Ansprechpartner informiert, welche Ihnen weitere Auskünfte erteilen können.

1. Wohnen, Unterkünfte

Asylbewerber sind grundsätzlich verpflichtet in den ihnen zugewiesenen Unterkünften zu wohnen. Nach § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sollen Sie in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden. Im Landkreis Starnberg werden Asylbewerber auch außerhalb von Gemeinschaftsunterkünften in dezentralen Unterkünften untergebracht.

1.1 Ansprechpartner

Im Landratsamt Starnberg ist die Gruppe Asyl für die Verwaltung der Unterkünfte zuständig. Sie erreichen die Unterkunftsverwaltung wie folgt:

Landratsamt Starnberg
Gruppe Asyl - Unterkunftsverwaltung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

eMail: asyl@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

Frau Neumann
Gruppenleitung
Telefon: 08151 148-615
eMail: neumann.asyl@lra-starnberg.de

Frau Noack
Telefon: 08151 148-549
eMail: noack.asyl@lra-starnberg.de

N.N.
Telefon: 08151 148-672
eMail: asyl@lra-starnberg.de

Unsere Hausmeister, Herr Panek und Herr Jung, erreichen Sie über Frau Noack.

1.2 Einrichtung

Die Unterkunft wird den Asylbewerbern als Sachleistung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zur Verfügung gestellt. Die Unterkünfte werden vom Landratsamt entsprechend der von der Regierung von Oberbayern vorgegebenen Leitlinien mit einer Grundausstattung versehen. Die Ausstattung ist Eigentum des Landratsamtes Starnberg und muss im Falle eines Auszugs aus der Unterkunft oder Umzugs in eine andere Unterkunft in der bisherigen Unterkunft belassen werden. Sofern Teile der Möblierung nicht mehr benötigt werden, da die Wohnung z.B. mit eigenen Möbeln ausgestattet wird, müssen die Einrichtungsgegenstände dem Landratsamt zurückzugeben werden. Bitte kontaktieren Sie hierzu vorab die Unterkunftsverwaltung.

Für jede Person wird neben einer geeigneten Schlafgelegenheit und sanitären Einrichtungen als Grundausstattung ein Tischteil mit Sitzgelegenheit, ein abschließbarer Schrank, eine Kochgelegenheit und angemessenes Kühlvolumen zur Verfügung gestellt.

Zusätzlich erhält jede Person eine Grundausstattung an Geschirr, Besteck, Töpfen, Pfannen, Bettwäsche und Handtüchern.

Über die Grundausstattung hinausgehende Einrichtungs- oder Bedarfsgegenstände (z.B. Sofas, Mikrowellen, PCs, usw.) können lediglich zur Verfügung gestellt werden, wenn diese aus Spenden vorhanden sind.

Sofern Möbelspenden direkt an Personen beabsichtigt sind, sollte vorab geprüft werden, ob die den betreffenden Personen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten für diese Möblierung ausreichend und geeignet sind. Dafür werden Sie gebeten sich vorab mit der Unterkunftsverwaltung in Verbindung zu setzen. Von unpassenden Möbelspenden bittet das Landratsamt aus Sicherheitsgründen abzusehen. Zudem können dadurch erhebliche Entsorgungskosten entstehen, welche dem Spendenempfänger oder dem Vorbesitzer in Rechnung gestellt werden müssen.

1.3 Schäden, Schadensbehebung

Sofern in den Unterkünften Schäden jeglicher Art entstanden sind oder festgestellt werden, müssen diese unverzüglich der Unterkunftsverwaltung angezeigt werden. Die unverzügliche Schadensanzeige ist u.a. auch erforderlich um Folgeschäden vorzubeugen.

Die Unterkunftsverwaltung bemüht sich um eine schnelle Reparatur und Schadensbehebung. Wie auch bei Privatpersonen kann jedoch nicht jeder Schaden immer sofort und unmittelbar behoben werden.

Bauliche Veränderungen jeglicher Art durch die Bewohner sind zur Vermeidung von Schäden nicht gestattet. Auch sind alle Umgestaltungen oder Installationen in den Unterkünften vorher mit der Unterkunftsverwaltung abzusprechen.

1.4 Sicherheit

In allen Unterkünften besteht ein grundsätzliches Rauchverbot. Auch ist offenes Feuer oder das Grillen in den Unterkünften nicht erlaubt.

Vorhandene Brandschutzeinrichtungen (z.B. Rauchmelder, Feuerlöscher, Fluchtwegbeleuchtungen) sind von den Bewohnern einsatzbereit zu halten. Fluchtwege müssen immer freigehalten werden.

Zum Schutz der Bewohner sollen keine Sammlungen von Elektrogeräten (vor allem E-Herde, Mikrowellen und Röhrenfernseher) durchgeführt werden, da diese nicht betriebssicher sein und deshalb eine erhebliche Unfall- und Brandgefahr darstellen können. Auch dürfen in allen Gemeinschaftsräumen (auch Flure, Treppenhäuser, Kellerräume) von einzelnen Bewohnern keinerlei Gegenstände gelagert werden.

Garten- und Arbeitsgeräte (z.B. Rasenmäher, Sensen, Bohrmaschinen, usw.) dürfen von den Bewohnern nur genutzt werden,

wenn Sie in deren Bedienung zuvor vom Hausmeister der Unterkünfte eingewiesen wurden.

1.5 Hausordnung, Reinigung, Winterdienst

Am Tag des Einzugs in die Unterkunft werden die Asylbewerber durch das Landratsamt Starnberg, Gruppe Asyl, in die Hausordnung der jeweiligen Unterkunft eingewiesen und erhalten ggfs. ein Exemplar der Hausordnung ausgehändigt. Zusätzlich sind die Hinweisschilder oder –bilder in den Unterkünften zu beachten. Die Hausordnung sowie die Hinweisschilder sind für alle Bewohner verbindlich.

Für die Reinigung der Unterkünfte der dezentralen Unterbringung ist jeder einzelne Asylbewerber selbst verantwortlich. Reinigungsmittel müssen von den Bewohnern selbst beschafft werden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Reinigungsdienstes im Wechsel mit anderen Hausbewohnern (sog. Kehrwoche).

Sofern in größeren Unterkünften ein Reinigungsdienst für Gemeinschaftsflächen erforderlich ist, wird ein Reinigungsplan erstellt oder die Arbeiten auf einzelne Bewohner übertragen. Hierfür wird eine Grundausrüstung von Reinigungsmitteln in der Unterkunft zur Verfügung gestellt.

Die Gartenarbeiten rund um die Unterkünfte werden vom Hausmeister erledigt. Sofern einzelne Bewohner die Aufgaben übernehmen, muss dies mit dem Hausmeister abgestimmt werden. Die Personen werden dann in die Aufgaben und Arbeitsgeräte eingewiesen.

Der Winterdienst ist grundsätzlich Aufgabe der Unterkunftsverwaltung. Sie kann diese Tätigkeiten auf die Bewohner übertragen.

Die vorgenannten Tätigkeiten können von den Bewohnern im Rahmen einer Arbeitsmöglichkeit (vgl. Nr. 6.1) übernommen werden.

1.6 Rundfunkbeitrag

Nach den Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV) sind auch Asylbewerber für ihre Wohnung beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Einzug in die neue Asylbewerberunterkunft. Asylbewerber können sich jedoch von der Beitragspflicht befreien lassen, solange sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen.

Bei der ersten Vorsprache beim Team 221 – soziale Hilfen im Landratsamt werden den Asylbewerbern Befreiungsanträge zur Unterschrift vorgelegt. Die Befreiungsanträge werden von den Sachbearbeitern für das AsylbLG an ARD, ZDF und Deutschlandradio weiter geleitet. Die Asylbewerber erhalten in der Regel nach einigen Wochen den Befreiungsbescheid per Post. Es wird empfohlen, den Befreiungsbescheid dem Team 221 – soziale Hilfen vorzulegen.

Die Befreiung erfolgt für die Person und ist nicht an die Wohnung gebunden.

1.7 private Wohnsitznahme

Von der Verpflichtung in einer Asylunterkunft zu wohnen, kann auf Antrag abgesehen werden, wenn der Asylbewerber keine Leistungen nach dem AsylbLG mehr benötigt (z.B. Lebensunterhaltssicherung durch eigenes Einkommen oder durch Ehegatten).

Die Genehmigung wird unter der Bedingung der eigenständigen Lebensunterhaltssicherung erteilt. Entfallen die Voraussetzungen nachträglich (z.B. durch Verlust des Arbeitsplatzes) und es werden wieder Leistungen nach dem AsylbLG beansprucht, muss die Person wieder in eine Asylunterkunft ziehen.

Der Antrag kann formlos gestellt werden.

Folgende Unterlagen sind notwendig:

- Kopie der Asylbewerbergestattung oder Duldung (bei Duldungsinhabern ist es zusätzlich erforderlich, dass sie eine Kopie ihres Nationalpasses oder zumindest eine Bestäti-

- gung der Botschaft oder des Generalkonsulats, dass die Ausstellung eines Passes beantragt wurde, vorlegen)
- Kopie des Arbeitsvertrags
 - Kopien der Lohn-/Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate
 - Angaben zur Wohnung (Anschrift, Vermieter, Miet- oder Untermietverhältnis, Größe, Kosten, Nebenkosten)
- wenn die private Wohnung innerhalb des Landkreises Starnberg liegt, ist der Antrag zu stellen bei:

Landratsamt Starnberg
Team 313 - Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334
eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

- wenn die private Wohnung außerhalb des Landkreises Starnberg liegt, ist der Antrag zu stellen bei:

Regierung von Oberbayern
Sachgebiet 14.1
Maximilianstr. 39
80538 München

Telefon: 089 2176-3259
Telefon: 089 2176-3278
eMail: poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

2. Soziale Betreuung

Für die Betreuung der im Landkreis Starnberg dezentral untergebrachten Asylbewerber hat das Landratsamt Sozialpädagogen eingestellt, die die Zuständigkeit für die einzelnen Unterkünfte untereinander aufgeteilt haben und sich im Abwesenheitsfall gegenseitig vertreten.

In Gemeinschaftsunterkünften sowie in Ausnahmefällen auch in einzelnen dezentralen Unterkünften wird die Asyl-Sozialberatung auch von anderen beauftragten Organisationen durchgeführt. In diesen Fällen steht in den Unterkünften ein spezielles Beratungsbüro zur Verfügung, auf welches die Bewohner hingewiesen werden.

Die wichtigsten Aufgaben der hauptamtlichen Asylbewerberbetreuer umfassen im Wesentlichen:

- zentrale Anlaufstelle für alle Akteure im Bereich Hilfen für Asylbewerber; Netzwerkarbeit
- Koordination der Angebote ehrenamtlicher Helfer sowie auch der Hilfen anderer Träger
- Vermittlung zu anderen Stellen im Landratsamt Starnberg (z.B. Sozialamt, Ausländeramt, Jugendamt, Gesundheitsamt, Schulamt etc.)
- persönliche Beratung und Betreuung der Asylbewerber (auch vor Ort in den Unterkünften) sowie Hilfen bei der Organisation des Alltags (z.B. ÖPNV, Einkaufen, Begleitung)
- Krisenintervention (Einschaltung von Ärzten, Jugendamt, Betreuungsstelle, Unterbringungsbehörde, Dolmetscher, SPDI) und Konfliktschlichtung in den Unterkünften
- Vermittlung von Sprachkursen
- Hilfe bei Umzügen
- Organisation gemeinnütziger Arbeiten

2.1. Ankunft der neuen Asylbewerber

In der Erstaufnahmeeinrichtung wird der sogenannte Umverteilungsbescheid dem Asylsuchenden ausgehändigt.

Die Neuankömmlinge müssen **bis 11 Uhr persönlich im Landratsamt Starnberg im Ausländeramt Zimmer 166 vorsprechen.**

In der Regel reisen Asylbewerber eigenständig ein. Die Adresse vom Landratsamt Starnberg ist auf dem Bescheid ersichtlich.

Der Ablauf am Einreisetag ist wie folgt:

Ausländeramt:

- Die Adresse in der Aufenthaltsgestattung wird geändert
- Schlüssel von der Unterkunft wird ausgehändigt
- Anmeldung an das Einwohnermeldeamt erfolgt über Ausländeramt

Sozialamt:

- Taschengeld für den aktuellen Monat wird in bar ausgezahlt
Die weitere monatliche Auszahlung erfolgt dann regelmäßig zu festgelegten monatlichen Auszahlungsterminen.
- Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert wird ausgehändigt.

Damit kann ein Arzt aufgesucht werden. Der Krankenbehandlungsschein wird für den konkreten Termin ausgestellt.

Soll ein Facharzt aufgesucht werden, muss der Allgemeinarzt die Notwendigkeit bestätigen.

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für Medikamente befreit. Auf dem Rezept muss „gebührenfrei“ angekreuzt sein!

Gruppe Asyl - Sozialbetreuung

- Die Asylsuchenden werden mit dem Auto zur Unterkunft gebracht
- Ggf. Einkäufe
- Einweisung in der Unterkunft
Orientierungshilfen vor Ort (Bus- Bahnhaltestellen, Schulen, Stadt- Fahrpläne, Kitas, Nachbarschaftshilfen usw.)

Manchmal kommen Asylbewerber direkt zu der Unterkunft, ohne Vorsprache beim Landratsamt zu haben. Das bringt Schwierigkeiten mit sich, denn die Mitarbeiter der Gruppe Asyl sind darüber nicht informiert.

In diesem Fall bitten wir Sie uns zu unterstützen und dieses an das Landratsamt Starnberg zu melden, falls Asylsuchende vor Ort sind.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Gruppe Asyl - Sozialbetreuung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Frau Fröse
Telefon: 08151 148-397
eMail: froese.asyl@lra-starnberg.de

Herr Lorenz
Telefon: 08151 148-583
eMail: lorenz.asyl@lra-starnberg.de

Frau Schießl
Telefon: 08151 148-673
eMail: schiessl.asyl@lra-starnberg.de

Frau Thurner
Telefon: 08151 148-612
eMail: thurner.asyl@lra-starnberg.de

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bei vorge-nannten Mitarbeitern vorab telefonisch einen Termin, da sie wegen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht immer an ihrem Arbeitsplatz im Landratsamt anzutreffen sind.

Die Gemeinschaftsunterkunft in Gauting sowie die Unterkunft im Mühlthal werden vom Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“ be-treut.

Gauting – Frau Dutta
Telefon: 0176 45554601
eMail: sabine.dutta@hvmzm.de

Mühlthal – Frau Popov
Telefon: 0152 53632932
eMail: vesna.popov@hvmzm.de

2.2 Koordinierung der ehrenamtlichen Helfer im Landkreis

Ab 01.02.2015 gibt es eine neue Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger, Institutionen, Gemeinden bei Fragen zum Thema Asyl. Hier finden Sie allgemeine Informationen sowie Beratung über die Möglichkeiten freiwilligen Engagements im Bereich Asyl auf der Landkreisebene.

Ansprechpartner:

Frau Fröse
Telefon: 08151 148-397
eMail: froese.asyl@lra-starnberg.de

3. Aufenthalt

3.1 Ansprechpartner

Landratsamt Starnberg
Team 313 – Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334
eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

3.2 laufendes Asylverfahren

Informationen über das Asylverfahren erhalten Sie in der Broschüre „Das deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt“ des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), welches Sie auf der Internetseite www.bamf.de herunterladen können.

Über den Asylantrag entscheidet ausschließlich das BAMF bzw. im Falle einer Klageerhebung die Verwaltungsgerichte. Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidungen des BAMF und der Gerichte gebunden.

Die Asylbewerber erhalten bei Asylantragstellung vom BAMF eine Aufenthaltsgestattung mit einer Geltungsdauer von i.d.R. drei Monaten ausgestellt. Bis zum Abschluss des Asylverfahrens wird die Aufenthaltsgestattung von der Ausländerbehörde um jeweils sechs Monate verlängert. Die Aufenthaltsgestattung erlischt jedoch – unabhängig von der Geltungsdauer – u.a. mit Vollziehbarkeit einer erlassenen Ausreiseaufforderung/Abschiebungsanordnung oder wenn die Entscheidung des BAMF unanfechtbar geworden ist.

Die Asylbewerber erhalten von der Ausländerbehörde etwa einen Monat vor Ablauf der Gestattung eine schriftliche, in Deutsch und Englisch gefasste Terminmitteilung zur Verlängerung ihrer Gestattung.

Der Aufenthalt mit der Aufenthaltsgestattung ist in den ersten drei Monaten auf den Bezirk der Ausländerbehörde (Landkreis Starnberg) beschränkt. Das vorübergehende Verlassen des Aufenthaltsbereichs ist für den Regierungsbezirk Oberbayern ohne gesonderte Genehmigung möglich, sofern dies so in der Aufenthaltsgestattung vermerkt ist.

Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Ausländer seit drei Monaten ununterbrochenem erlaubten, geduldeten oder gestatteten Aufenthalt im Bundesgebiet hat (§ 59a Abs. 1 AsylVfG).

3.3 negative Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ablehnt und eine Ausreiseaufforderung erlässt, hat die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen durchzuführen, sofern eine Ausreise nicht freiwillig erfolgt.

Bis dahin sind die Personen zur Ausreise verpflichtet und werden geduldet. Die Gültigkeitsdauer der Duldung hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab. Die räumlichen Beschränkungen werden in der Regel aus der Aufenthaltsgestattung übernommen.

Beratung und Hilfe bei der Rückkehrvorbereitung bietet das Büro für Rückkehrhilfen im Sozialreferat München. Die Angebote stehen allen Flüchtlingen, Asylsuchenden und ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen offen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus:

- individuelle Beratung
- Vermittlung von Behördenangelegenheiten
- Organisation der Ausreise (z.B. Reisedokumente, Flug, Bus)
- finanzielle Rückkehrhilfen (z.B. Kostenübernahme für Medikamente, Starthilfe, Existenzgründungszuschuss)
- spezielle Hilfen in besonderen Lebenslagen (z.B. bei Krankheit und Behinderung, für Alleinerziehende und für unbegleitete Jugendliche)
- Vermittlung in Projekte im Heimatland und Weiterbetreuung nach der Ausreise, falls erforderlich

Ansprechpartner:

Landeshauptstadt München – Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen
Coming Home
Franziskanerstraße 8
81669 München

Telefon: 089 233-40619

eMail: reintegration@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/reintegration

3.4 positive Entscheidung des BAMF

Sofern das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Asylbewerber als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkennt oder sonstige Abschiebungshindernisse feststellt, erhalten sie eine Aufenthaltserlaubnis.

Die Aufenthaltserlaubnis wird als elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) ausgestellt. Für die Beantragung ist die persönliche Vorsprache nach vorheriger Terminvereinbarung in der Ausländerbehörde erforderlich, da auf dem eAT Fingerabdrücke gespeichert werden, die nur vor Ort aufgenommen werden können.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 313 – Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334

eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

Einen Überblick über die jeweiligen Aufenthaltsrechte sowie die Erlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, Wohnsitzbeschränkungen und der Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs geben nachfolgende Tabellen:

	Asylberechtigte
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 1 AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	nein
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Reiseausweis für Flüchtlinge
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 3 Jahren (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

	Flüchtlinge
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 1. Alt. AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	3 Jahre
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	nein
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Reiseausweis für Flüchtlinge
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 3 Jahren (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

	Subsidiär Schutzberechtigte
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Fiktionsbescheinigung
Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis	1 Jahr
Erwerbstätigkeit	gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	ja, solange im Bezug von öffentlichen Leistungen
Teilnahme am Integrationskurs	ja
Pass	Pass des Heimatstaats erforderlich
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 7 Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

	sonstige Abschiebungsverbote
Rechtsgrundlage Aufenthaltserlaubnis	§ 25 Abs. 3 AufenthG
bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis	Duldung
Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis	1 Jahr
Erwerbstätigkeit	Beschäftigung gestattet, selbständige Tätigkeit nicht gestattet
Wohnsitzbeschränkung auf den Landkreis Starnberg	ja, solange im Bezug von öffentlichen Leistungen
Teilnahme am Integrationskurs	nur mit Zulassung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Antrag direkt beim BAMF oder über Kursträger)
Pass	Pass des Heimatstaats erforderlich
Niederlassungserlaubnis möglich	nach 7 Jahren (§ 26 Abs. 4 AufenthG)

Es empfiehlt sich, umgehend nach Erhalt des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Grundsicherung für Arbeitsuchende zu stellen, da mit Ablauf des Monats der rechtskräftigen Entscheidung des BAMF der Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet. Bei festgestellten sonstigen Abschiebungshindernissen endet der Leistungsanspruch nach dem AsylbLG erst mit Erhalt der Aufenthaltserlaubnis.

Die Beantragung der Grundsicherung hat persönlich zu erfolgen, beim

Jobcenter Landkreis Starnberg
Moosstr. 5
82319 Starnberg

Telefon: 08151 95964-0
eMail: jobcenter-lk-starnberg@jobcenter-ge.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Bitte beachten Sie, dass das Jobcenter Leistungen nur unbar ausbezahlt, d.h. die Antragsteller müssen über ein Bankkonto verfügen. Sofern ein Bankkonto bisher nicht eröffnet wurde, sollte dies noch mit der Aufenthaltsgestattung getan werden (siehe hierzu auch Nr. 9.3, Seite 34).

Die nunmehr aufenthaltsberechtigten Ausländer sind zum Auszug aus der Asylunterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung gestellt werden kann. Sie werden deshalb mit einem Schreiben der Unterkunftsverwaltung oder der Regierung von Oberbayern zum Auszug aus der Asylunterkunft aufgefordert und sind verpflichtet sich auf dem Wohnungsmarkt eine geeignete Unterkunft zu suchen. Ein Verbleib in der Asylbewerberunterkunft kann nur noch kurzzeitig erfolgen. Hierfür ist eine Vereinbarung mit der Unterkunftsverwaltung zu treffen.

Die Höhe der Leistungen zur Anmietung einer Wohnung erfragen Sie bitte beim zuständigen Leistungssachbearbeiter des Jobcenters.

Beim Fachbereich 42 – Wohnraumförderung des Landratsamtes Starnberg kann ein Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins gestellt werden, um auch geförderte Mietwohnungen beziehen zu können. Informationen hierzu erhalten Sie bei:

Landratsamt Starnberg
Fachbereich 42 – Wohnraumförderung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Herr Wieland
Telefon: 08151 148-488
eMail: wieland.wohnraumfoerderung@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

4. Monatliche Leistungen

Asylbewerber erhalten während des laufenden Asylverfahrens oder nach negativer Entscheidung des BAMF über den Asylantrag, solange sie im Besitz einer Duldung sind, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen bestehen aus Sach- und Geldleistungen. Die Leistungshöhe entspricht weitgehend dem sogenannten Arbeitslosengeld-II.

Da die finanziellen Hilfen aus rechtlichen Gründen persönlich auszuhandigen sind (§ 3 Abs. 6 AsylbLG), können die Gelder nicht auf Bankkonten überwiesen werden.* Die Auszahlungstermine werden den Asylbewerbern monatlich vom Team 221 - soziale Hilfen bekannt gegeben.

4.1 Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 221 – soziale Hilfen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

eMail: soziale-hilfen@lra-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

Herr Bernwieser
Telefon: 08151 148-244
eMail: bernwieser.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hartl
Telefon: 08151 148-438
eMail: hartl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hüttl
Telefon: 08151 148-239
eMail: huettl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Kapsreiter
Telefon: 08151 148-214
eMail: kapsreiter.soziales@lra-starnberg.de

Frau Krämer
Telefon: 08151 148-459
eMail: kraemer.soziales@lra-starnberg.de

Frau Schröter
Telefon: 08151 148-245
eMail: schroeter.soziales@lra-starnberg.de

4.2 Sachleistungen:

Die Unterkunft einschließlich Nebenleistungen (Heizung, Wasser, Strom, Müllabfuhr, usw.) sowie die Grundausstattung mit Möbeln und Gebrauchsgütern des Haushalts (Geschirr, Besteck, Töpfe, Pfannen, Handtücher, Bettwäsche) wird Asylbewerbern als Sachleistung zu Verfügung gestellt.

4.3 Geldleistungen:

Die monatlichen Geldleistungen setzen sich aus dem Taschengeld als soziokulturelles Existenzminimum, etwa für die notwendigen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel, Telefon, Porto und Schreibmittel und der Hilfe zum Lebensunterhalt, z.B. für Lebensmittel, Bekleidung,** und zur Gesundheits- und Körperpflege zusammen.

Die Höhe der Leistung ist u.a. vom Alter des Asylbewerbers abhängig und wird für jede Person bzw. jede Familie individuell berechnet.

Beispiele zur Höhe der monatlichen Geldleistungen können der Tabelle auf der nächsten Seite entnommen werden.

Beispiele zur Höhe der monatlichen Geldleistungen:***
(ohne Sachleistungen)

	Taschengeld	Hilfe zum Lebensunterhalt	Gesamt:
volljährig alleinstehend	143,00 EUR	182,61 EUR	325,61 EUR
Ehegatten je	129,00 EUR	164,01 EUR	293,01 EUR
Kind von 0 bis 6 Jahren	85,00 EUR	124,24 EUR	209,24EUR
Kind von 7 bis 14 Jahren	92,00 EUR	144, 89 EUR	236,89EUR
Kind von 15 bis 17 Jahren	84,00 EUR	182,11 EUR	266,11 EUR
Volljährige im Haushalt	113,00 EUR	147,10 EUR	260,10 EUR

(Stand: 01.03.2015)

4.4 Mehrbedarfe:

Im Einzelfall können auf Antrag zusätzliche Leistungen gewährt werden, wenn sie zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten sind.

So wird z.B. bei Schwangerschaft ein Schwangerschaftsmehrbedarf gewährt. Dieser beträgt 17% des der werdenden Mutter zustehenden Regelsatzes. Der Mehrbedarf wird ab der 12. Schwangerschaftswoche ausbezahlt, jedoch nur, wenn bis dahin eine Antragstellung unter Vorlage des Mutterpasses erfolgt ist. Zusätzlich wird frühestens einen Monat vor dem errechneten Geburtstermin eine Erstlingsausstattung als vorrangige Sachleis-

tung (z.B. Kinderbett, Kinderwagen, Babywanne) sowie eine einmalige Geldleistung in Höhe von 125,00 EUR (für Fläschchen, Schnuller, etc.) ausbezahlt. Für Schwangerschaftsbekleidung der Mutter werden zusätzlich einmalig 128,00 EUR bewilligt.

5. Arztbesuche, Krankenbehandlungen, Impfungen

Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände wird Asylbewerbern die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung gewährt. Dies schließt die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstige zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderliche Leistungen ein. Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.

Amtlich empfohlene Schutzimpfungen werden vom Leistungsspektrum erfasst. Ebenso die Kindervorsorgeuntersuchungen U1 bis U9.

Kein Leistungsanspruch besteht hingegen auf nicht eindeutig medizinisch indizierte Behandlungen und bei solchen Behandlungen, die wegen der voraussichtlichen kurzen Dauer des Aufenthalts nicht abgeschlossen werden können. Daher scheidet die Behandlung chronischer Erkrankungen grundsätzlich aus.

Asylbewerber erhalten keine Krankenversicherungskarte sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein. Die Ausgabe der Behandlungsscheine erfolgt vom Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen.

Die Asylbewerber erhalten bei Erstantragstellung (nach Zuzug in den Landkreis Starnberg) eine Bescheinigung, die den Versicherungsschutz bei Notfall- oder Schmerzbehandlungen für die behandelnden Ärzte zusichert. Die Arztpraxis kann den Behandlungsschein telefonisch beim Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen, anfordern. Bei geplanten Arztbesuchen nach Terminvereinbarung empfiehlt es sich jedoch den Behandlungsschein vorab ausstellen zu lassen und bei der Wahrnehmung des Behandlungstermins in der Arztpraxis vorzulegen.

Für medizinische Kosten, welche nicht mit dem Krankenbehandlungsschein abgerechnet werden können, muss ein Antrag auf Kostenübernahme beim Landratsamt Starnberg, Team 221 - soziale Hilfen, gestellt werden. Diesem sind ein ärztliches Attest, ein Kostenvoranschlag und eine Bestätigung, dass die Behandlung den Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute Erkrankungen und Schmerzzu-

stände, zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlenen Schutzimpfungen, medizinische gebotenen Vorsorgeuntersuchungen bei Risikogruppen) entspricht, beizulegen.

Für die Notfalleinweisung in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt. Das Krankenhaus sendet einen Antrag auf Übernahme der Krankenhauskosten an das Landratsamt.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass am Wochenende und in der Nachtzeit – natürlich je nach Schwere der Erkrankung – nicht immer gleich ein Notruf abgesetzt werden oder eine Fahrt ins Krankenhaus erforderlich sein muss. Der ärztliche Bereitschaftsdienst steht in diesen Zeiten unter der kostenlosen Rufnummer: (08151) 116117 zur Verfügung und macht ggfs. auch Hausbesuche.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir Ihnen auf Grund der freien Arztwahl keine Empfehlungen von Ärzten, insbesondere mit Fremdsprachenkenntnissen geben können. Es steht Ihnen jedoch frei die Arztpraxen in der Nähe der Asylbewerberunterkünfte zu kontaktieren und die evtl. vorhandenen Sprachkenntnisse zu erfragen. Sie können dann Ihre Broschüre mit Ihren gewonnenen Kenntnissen individuell ergänzen. Hierfür steht Ihnen unter 11. (ab Seite 40) Platz zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 221 – soziale Hilfen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Internet: www.lk-starnberg.de

Herr Bernwieser
Telefon: 08151 148-244
eMail: bernwieser.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hartl
Telefon: 08151 148-438
eMail: hartl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hüttl
Telefon: 08151 148-239
eMail: huettl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Kapsreiter
Telefon: 08151 148-214
eMail: kapsreiter.soziales@lra-starnberg.de

Frau Krämer
Telefon: 08151 148-459
eMail: kraemer.soziales@lra-starnberg.de

Frau Schröter
Telefon: 08151 148-245
eMail: schroeter.soziales@lra-starnberg.de

6. Arbeitsgelegenheiten, Beschäftigungen, Ausbildungen

Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die (unselbständige) Beschäftigung im Sinne von § 7 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (§ 2 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz - AufenthG). Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung oder Praktika.

In den ersten drei Monaten ab Asylantragstellung ist es Asylbewerbern nicht gestattet eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

6.1 Arbeitsgelegenheiten

Vor Ablauf der Drei-Monatsfrist (aber auch darüber hinaus) können Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten gemäß § 5 AsylbLG wahrnehmen. Die Arbeitsgelegenheiten können nur bei öffentlichen bzw. kirchlichen Einrichtungen oder gemeinnützigen Vereinen bzw. Institutionen wahrgenommen werden. Es muss sich um Arbeiten handeln, die hinsichtlich Umfang und Zeitpunkt sonst nicht verrichtet worden wären und die 20 Stunden in der Woche nicht überschreiten.

Für die geleistete Arbeit wird vom Team 221 – Soziale Hilfen im Landratsamt Starnberg eine Aufwandsentschädigung von 1,05 EUR pro Stunde ausgezahlt, ohne dass Arbeitsverhältnisse begründet werden. Die Wahrnehmung einer Arbeitsgelegenheit hat keine Auswirkung auf Fragestellungen der Kranken- und Rentenversicherung.

Vor Aufnahme der Arbeitsgelegenheit muss die Zustimmung des Teams 221 – Soziale Hilfen im Landratsamt Starnberg eingeholt werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 221 – soziale Hilfen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

eMail: soziale-hilfen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

Herr Bernwieser
Telefon: 08151 148-244
eMail: bernwieser.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hartl
Telefon: 08151 148-438
eMail: hartl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hüttl
Telefon: 08151 148-239
eMail: huettl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Kapsreiter
Telefon: 08151 148-214
eMail: kapsreiter.soziales@lra-starnberg.de

Frau Krämer
Telefon: 08151 148-459
eMail: kraemer.soziales@lra-starnberg.de

Frau Schröter
Telefon: 08151 148-245
eMail: schroeter.soziales@lra-starnberg.de

6.2 Beschäftigungen, Ausbildungen

Nach der drei-monatigen Wartefrist kann abweichend von § 4 Abs. 3 des AufenthG die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika erlaubt werden.

Für die Erlaubnis der Ausübung einer Beschäftigung oder von Praktika ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit erforderlich. Diese wird von der Ausländerbehörde eingeholt. Hierfür muss das vom potentiellen Arbeitgeber vollständig ausgefüllte Formblatt „Ausländerbeschäftigung“ zusammen mit einem Ent-

wurf des beabsichtigten Arbeitsvertrages vorgelegt werden. Unbezahlte Praktika sind i.d.R. nicht genehmigungsfähig.

Die Aufnahme einer Berufsausbildung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Berufsausbildung darf jedoch nur aufgenommen werden, wenn die Ausländerbehörde dies in der Aufenthaltsgestattung erlaubt hat. Hierfür muss der Ausländerbehörde der abgeschlossene Ausbildungsvertrag vorgelegt werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 313 – Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334

eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

Die Ausübung einer Beschäftigung, Ausbildung oder von Praktika muss dem Landratsamt Starnberg, Team 221 – soziale Hilfen (Ansprechpartner siehe unter Nr. 6.1), unverzüglich nach Vertragsabschluss und Genehmigung durch die Ausländerbehörde mitgeteilt werden. Die Lohn- bzw. Gehaltsnachweise müssen monatlich vorgelegt werden.

Das monatliche Arbeitseinkommen des Asylbewerbers und dessen Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, ist vorrangig zur Bestreitung des Lebensunterhalts heranzuziehen.

Dem Asylbewerber wird jedoch ein Freibetrag eingeräumt, welcher 25% des Einkommens beträgt. Die 25% des Einkommens dürfen jedoch maximal 50%**** des Bedarfs zur Deckung des Lebensunterhalts gemäß den Leistungen des AsylbLG betragen.

Fahrtkosten zur Arbeitsstelle können nicht erstattet werden.

7. Kindergarten- und Schulbesuch

Die Kinder von Asylbewerbern haben nach sechsmonatigem Aufenthalt in Deutschland Anspruch auf einen (Teilzeit) Kindergartenplatz (ca. 5 –6 Stunden pro Kindergarten tag). Finanziert werden dieser im Fall der Bedürftigkeit durch Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags auf Antrag.

Auch die übrigen Leistungen der Jugendhilfe (etwa Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie, Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Hilfen zur Erziehung) können vom Kreisjugendamt gewährt werden.

Das Jugendamt ist auch für den Kinderschutz bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zuständig.

7.1 Schulpflichtige Kinder

Kinder von Asylbewerbern unterliegen auch der Schulpflicht. Diese beginnt nach einem dreimonatigen Aufenthalt in Deutschland zu greifen. Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnortes.

Alle schulpflichtigen Kinder werden von Mitarbeitern des Landratsamtes dem Schulamt Landkreis Starnberg gemeldet.

Weiterführende Schulen bieten für die schulpflichtigen Kinder ohne oder mit geringen Deutschkenntnissen an, eine Übergangsklasse zu besuchen.

Übergangsklassen im Landkreis Starnberg:

1. Mittelschule Gilching
2. Mittelschule Lochham
3. Mittelschule Gauting

Die Wohngemeinden übernehmen die Fahrtkosten zur Übergangsklasse, falls der Weg zur Schule über 3 km liegt.

Antrag auf Kostenfreiheit des Schulweges ist im Landratsamt Starnberg zu finden.

Schulpflichtige Schüler erhalten auf Antrag am Schuljahresanfang 70 EUR und im Februar 30 EUR als Geldleistung zur Beschaffung von Schulmaterial (Schultasche, Stifte, Bastelmaterial, Hefte, Kopien usw.)

Die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule sowie auch Kindertageseinrichtungen können ebenfalls vom Sozialamt übernommen werden.

Auch die Kosten für Schulausflüge sowie für Klassenfahrten können auf Antrag gezahlt werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 221 – soziale Hilfen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Frau Schröter
Telefon: 08151 148-245
eMail: schroeter.soziales@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

7.2 Berufsschulpflichtige Jugendliche

Die Berufsschule Starnberg ist für die Beschulung der jugendlichen Asylbewerber bei gewöhnlichem Aufenthalt und Unterbringung im Landkreis Starnberg zuständig.

Staatl. Berufliches Zentrum
Von-der-Tann-Str. 28
82319 Starnberg
Tel.: 0 8151 90887-30
Fax: 0 8151 90887-44
sekretariat@bs-starnberg.de

Die Fahrtkosten zur Berufsschule werden vom Landkreis Starnberg LRA übernommen.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Gruppe Asyl - Sozialbetreuung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Frau Fröse
Telefon: 08151 148-397
eMail: froese.asyl@lra-starnberg.de

Herr Lorenz
Telefon: 08151 148-583
eMail: lorenz.asyl@lra-starnberg.de

Frau Schießl
Telefon: 08151 148-673
eMail: schiessl.asyl@lra-starnberg.de

Frau Thurner
Telefon: 08151 148-612
eMail: thurner.asyl@lra-starnberg.de

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bei vorgenannten Mitarbeitern vorab telefonisch einen Termin, da sie wegen ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht immer an ihrem Arbeitsplatz im Landratsamt anzutreffen sind.

8. Sprachkurse, Integrationskurse

Der Freistaat Bayern übernimmt seit Juli 2013 Kosten von Deutschkursen für Asylbewerber. Die Kurse werden in Oberbayern durch die bfz gGmbH durchgeführt. Im Landkreis Starnberg bietet die bfz gGmbH zur Zeit leider keine Kurse an. Die Asylbewerber müssen deshalb, sofern möglich, auf die Angebote in München oder Weilheim zurückgreifen. Das Landratsamt Starnberg setzt sich dafür ein, dass auch im Landkreis entsprechende Kurse angeboten werden.

Die VHS Starnberger See bietet ab März 2015 einen Deutschkurs sowie einen Alphabetisierungskurs für Asylbewerber an. Die VHS Gilching hat ebenfalls einen Deutschkurs für Asylbewerber. Die Kursplätze sind jedoch zahlenmäßig beschränkt.

In den einzelnen Unterkünften und auch unter-kunftsübergreifend im Landkreis einige Sprachkurse für Asylbewerber angeboten, die von ehrenamtlichen Helfern abgehalten werden.

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Gruppe Asyl - Sozialbetreuung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Frau Fröse
Telefon: 08151 148-397
eMail: froese.asyl@lra-starnberg.de

Herr Lorenz
Telefon: 08151 148-583
eMail: lorenz.asyl@lra-starnberg.de

Frau Schießl
Telefon: 08151 148-673
eMail: schiessl.asyl@lra-starnberg.de

Frau Thurner
Telefon: 08151 148-612
eMail: thurner.asyl@lra-starnberg.de

Ehrenamtlich Tätige, die Deutschkurse anbieten, können für Unterrichtsmaterialien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von pauschal 500,00 EUR erhalten, sofern die Kurse einen bestimmten Umfang haben. Personal- und Fahrkosten werden jedoch nicht gewährt. Das Koordinierungszentrum für Bürgerschaftliches Engagement für den Landkreis Starnberg (KoBE) kann Ihnen die Voraussetzungen für die pauschale Förderung erklären und ist Ihnen bei der Beantragung behilflich.

Ansprechpartner:

KoBE
Ilse-Kubaschewski-Haus
Hanfelder Str. 10 / 1. OG
82319 Starnberg

Frau Glas
Telefon: 08151 65208-15 (nicht während der Schulferien)
Sprechstunden: Montag 16 – 18 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr
eMail: info@engagement-lk-sta.de
Internet: www.engagement-lk-sta.de

Nach positiver Entscheidung des BAMF über den Asylantrag kommt der Besuch eines Integrationskurses in Betracht bzw. entsteht eine Pflicht zur Teilnahme (siehe Tabelle unter Nr. 3.4).

Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Team 313 – Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334
eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de

9. Versicherungen, Kontoeröffnung

9.1 Versicherungsschutz der Asylbewerber

Asylbewerber sind nicht haftpflicht- bzw. unfallversichert, sofern sie nicht eine private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung abgeschlossen haben.

9.2 Versicherungsschutz während Ihrem ehrenamtlichen Einsatz

Die bayerische Staatsregierung hat mit der Versicherungskammer Bayern eine Sammel-Haftpflicht- und eine Sammelunfallversicherung für ehrenamtlich / freiwillig Tätige abgeschlossen. Zum Umfang dieses Versicherungsschutzes wird auf die Broschüre des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Bayerischen Ehrenamtsversicherung verwiesen.

(www.ehrenamtsversicherung.bayern.de)

9.3 Eröffnung eines Bankkontos

Die Entscheidung über die Eröffnung eines Bankkontos obliegt allein den Bank- und Kreditinstituten. Laut § 4 des Geldwäschegesetzes ist für eine Kontoeröffnung die Vorlage eines nach inländischen Bestimmungen anerkannten oder zugelassenen Passes, Personalausweises oder Pass-/Ausweisersatzes mit Lichtbild erforderlich.

Um unnötige Kontogebühren zu vermeiden, wird den Asylbewerbern empfohlen ein Bankkonto nur für tatsächliche regelmäßige Zahlungen (z.B. monatliche Zahlungsverpflichtungen) oder für den Gehaltsempfang bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu eröffnen. Sofern ein Asylbewerber über ein Bankkonto verfügt, hat er während der Dauer seines Leistungsbezugs nach dem AsylbLG dem Team 221 – soziale Hilfen regelmäßig seine Kontoauszüge vorzulegen.

Asylbewerbern, die eine positive Entscheidung des BAMF erhalten haben, wird empfohlen ein Bankkonto zu eröffnen, bevor sie ihre Aufenthaltsgestattung mit Lichtbild beim Ausländeramt abgeben, um nahtlos die Leistungen vom Job Center erhalten zu können.

10. Liste der Ansprechpartner:

Landratsamt Starnberg
Gruppe Asyl - Sozialbetreuung
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Frau Fröse
Telefon: 08151 148-397
eMail: froese.asyl@lra-starnberg.de

Herr Lorenz
Telefon: 08151 148-583
eMail: lorenz.asyl@lra-starnberg.de

Frau Schießl
Telefon: 08151 148-673
eMail: schiessl.asyl@lra-starnberg.de

Frau Thurner
Telefon: 08151 148-612
eMail: thurner.asyl@lra-starnberg.de

Bitte vereinbaren Sie für eine persönliche Vorsprache bei vorge-
nannten Mitarbeitern vorab telefonisch einen Termin, da sie wegen
ihrer Aufgabenwahrnehmung nicht immer an ihrem Arbeitsplatz im
Landratsamt anzutreffen sind.

Landratsamt Starnberg
Team 313 – Ausländerwesen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Telefon: 08151 148-334
eMail: auslaenderwesen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de
Landratsamt Starnberg

Gruppe Asyl - Unterkunftsverwaltung

Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

eMail: asyl@lra-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

Frau Neumann
Gruppenleitung

Telefon: 08151 148-615

eMail: neumann.asyl@lra-starnberg.de

Frau Noack

Telefon: 08151 148-549

eMail: noack.asyl@lra-starnberg.de

N .N.

Telefon: 08151 148-672

eMail: asyl@lra-starnberg.de

Unsere Hausmeister, Herr Panek und Herr Jung, erreichen Sie über Frau Noack.

Landratsamt Starnberg

Fachbereich 42 – Wohnraumförderung

Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

Herr Wieland

Telefon: 08151 148-488

eMail: wieland.wohnraumfoerderung@lra-starnberg.de

Internet: www.lk-starnberg.de

Landratsamt Starnberg
Team 221 – soziale Hilfen
Strandbadstr. 2
82319 Starnberg

eMail: soziale-hilfen@lra-starnberg.de
Internet: www.lk-starnberg.de

Herr Bernwieser
Telefon: 08151 148-244
eMail: bernwieser.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hartl
Telefon: 08151 148-438
eMail: hartl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Hüttl
Telefon: 08151 148-239
eMail: huettl.soziales@lra-starnberg.de

Frau Kapsreiter
Telefon: 08151 148-214
eMail: kapsreiter.soziales@lra-starnberg.de

Frau Krämer
Telefon: 08151 148-459
eMail: kraemer.soziales@lra-starnberg.de

Frau Schröter
Telefon: 08151 148-245
eMail: schroeter.soziales@lra-starnberg.de

Jobcenter Landkreis Starnberg

Moosstr. 5
82319 Starnberg

Telefon: 08151 95964-0
eMail: jobcenter-lk-starnberg@jobcenter-ge.de
Internet: www.arbeitsagentur.de

Verein „Hilfe von Mensch zu Mensch e.V.“

Landsberger Str. 402
81241 München

Telefon: 089 18917980
eMail: info@hvmzm.de
Internet: www.hvmzm.de

Frau Dutta

Gauting

Telefon: 0176 45554601
eMail: sabine.dutta@hvmzm.de

Frau Popov

Mühlthal

Telefon: 0152 53632932
eMail: vesna.popov@hvmzm.de

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41
81379 München

Telefon: 089 62029-0
eMail: m2posteingang@bamf.bund.de
Internet: www.bamf.bund.de

Regierung von Oberbayern

Sachgebiet 14.1

Maximilianstr. 39

80538 München

Telefon: 089 2176-3259

Telefon: 089 2176-3278

eMail: poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de

KoBE

Ilse-Kubaschewski-Haus

Hanfelder Str. 10 / 1. OG

82319 Starnberg

Frau Glas

Telefon: 08151 65208-15 (nicht während der Schulferien)

Sprechstunden: Montag 16 – 18 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr

eMail: info@engagement-lk-sta.de

Internet: www.engagement-lk-sta.de

Landeshauptstadt München – Sozialreferat

Amt für Wohnen und Migration – Büro für Rückkehrhilfen

Coming Home

Franziskanerstraße 8

81669 München

Telefon: 089 233-40619

eMail: reintegration@muenchen.de

Internet: www.muenchen.de/reintegration

Änderungen auf folgenden Seiten wurden vorgenommen:

- * Seite 22
- ** Seite 23
- *** Seite 23
- **** Seite 31

12. Ihre Notizen

Die nachfolgenden Seiten sollen Ihnen die Möglichkeit bieten weitere Kontakte oder wichtige Informationen festzuhalten:

Diese Informationsbroschüre wird regelmäßig aktualisiert. Die jeweils aktuelle Version können Sie sich auf der Internetseite des Landratsamtes Starnberg

www.lk-starnberg.de/asyl

herunterladen.

Stand: März 2015